

68. Zahlung einer Nichtschuld an den Prokuristen des vermeintlichen Gläubigers. Bereicherung des Prinzipals.

BGB. §§ 812, 814, 818, 819.

II. Zivilsenat. Ur. v. 26. April 1912 i. S. Gebr. B., G. m. b. H. (Bell.) w. Reichsmilitärfiskus (Kl.). Rep. II. 517/11.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Firma Gebr. B., deren Aktiven und Passiven im Jahre 1909 auf die Beklagte übergegangen sind, lieferte dem Kläger nach und nach Tonröhren im Gesamtaufpreise von 23038,21 M. Die Lieferungen erfolgten auf Grund dreier Verträge, die der Prokurist G. namens der Firma Gebr. B. mit dem Kläger abgeschlossen hatte. Nach § 17 der maßgebenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten“ sollten der Firma in angemessenen Fristen auf Antrag, entsprechend dem jeweilig Geleisteten, bis zu der von den Garnison-Baubeamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe Abschlagszahlungen gewährt und sollte alsbald nach Prüfung und Feststellung der von ihr einzureichenden Gesamtrechnung Vollzahlung geleistet werden. Diesen Abmachungen entsprechend erhielt der Prokurist G. auf die von ihm namens der Firma Gebr. B. eingereichten Anträge und Rechnungen, die von dem zuständigen Militärbaubeamt II in D. gutgeheißen wurden, durch das dortige Kriegszahlamt eine Reihe größerer und kleinerer Beträge ausbezahlt, über deren Empfang er namens der Firma Gebr. B. quittierte.

G. stellte jedoch wiederholt mehr Tonröhren in Rechnung, als tatsächlich geliefert worden waren, und ihm wurden infolgedessen in Teilbeträgen 5135,30 M mehr gezahlt, als der Kaufpreis der wirklich gelieferten Tonröhren ausmachte. Der Kläger nimmt nunmehr die Beklagte auf Erstattung dieser 5135,30 M nebst Zinsen in Anspruch. Die Beklagte bestreitet ihre Zahlungspflicht. Sie behauptet, daß die Firma Gebr. B. von der Zuverlässigkeit des G. habe überzeugt sein dürfen, daß G. ohne ihr Wissen die nicht gelieferten Tonröhren in Rechnung gestellt und bezahlt erhalten und daß er das zuviel erhaltene Geld alsbald dem beim Militärbauamt II beschäftigten Bauführer U. zurückgegeben habe. G. habe dies alles auf Wunsch des U. getan, der seinerseits auf Veranlassung oder doch mit Wissen des Vorstands des Militärbauamts II, des Militärbauinspektors R., gehandelt habe, um diesem zu ermöglichen, die so gewonnenen Mittel bei Ausführung eines anderen Baues zu verwenden, für den ihm zu geringe Mittel zur Verfügung gestanden hätten.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrag und die Berufung der Beklagten wurde verworfen. Auch die Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Allerdings unterliegt es erheblichen Bedenken, ob sich die Verurteilung der Beklagten nach dem Klagantrag aus dem Gesichtspunkte des vertraglichen Verschuldens rechtfertigen läßt. Von einer näheren Erörterung dieses Punktes kann indes abgesehen werden, da jedenfalls in der Bejahung des Klagegrundes der ungerechtfertigten Bereicherung eine Gesetzesverletzung nicht zu erkennen ist. Soweit die von G. namens der Firma Gebr. B. angefertigten Aufstellungen und Rechnungen sich über mehr Tonröhren verhielten, als verkauft und geliefert worden waren, bestand eine Zahlungsverbindlichkeit des Klägers nicht. Das Kriegszahlamt in D. zahlte also die zuviel in Rechnung gestellten Beträge zur Erfüllung einer nicht bestehenden Verbindlichkeit des Klägers, und es zahlte sie nicht an G. für seine Person, sondern an die von G. in seiner Eigenschaft als Prokurist vertretene Firma Gebr. B. (vgl. § 49 HGB.). Dadurch erwuchs aber dem Kläger nach § 812 BGB. gegen diese Firma ein Bereicherungsanspruch, und zwar auch dann, wenn die Beamten des

Militärbauamts II, der Bauführer U. und der Militärbauinspektor R., wußten, daß der Kläger zur Zahlung nicht verpflichtet war (vgl. § 814 BGB.). Denn bei der Zahlung wurde der Kläger nicht durch diese Beamten, sondern durch die Beamten des Kriegszahlamts vertreten, und es ist nicht behauptet worden, daß auch diese Beamten von dem Nichtbestehen der Verbindlichkeit des Klägers Kenntnis gehabt hätten. Auf der anderen Seite kannte G. beim Empfange der 5135,30 M den Mangel des rechtlichen Grundes, und die Beklagte kann sich deshalb nicht darauf berufen, daß die Firma Gebr. B. den Mangel nicht gekannt habe (vgl. § 166 Abs. 1 BGB.). Infolge dieser Kenntnis war aber die Firma Gebr. B. vom Empfange an so zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Herausgabeanspruch des Klägers sofort rechtshängig geworden wäre (vgl. §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB.). Demgemäß kann die Beklagte nicht geltend machen, daß die Bereicherung der Firma Gebr. B. durch die Herausgabe des Zuvielempfangenen an den Bauführer U. wieder fortgefallen sei (vgl. §§ 275 flg. BGB., §§ 292, 989 daselbst), und sie hat das Zuvielempfangene vom Zeitpunkte des Empfangs an mit 4% zu verzinsen (vgl. §§ 291, 288 Satz 1 BGB.).

Ihr Einwand, daß der Herausgabeanspruch des Klägers durch die Herausgabe des Zuvielempfangenen an den Bauführer U. erfüllt worden sei, wird durch die einwandfreie Feststellung des Berufungsgerichts beseitigt, daß U. weder zur Vertretung des Klägers bei Annahme der Erfüllung eine Berechtigung gehabt, noch das ihm von G. herausgegebene Geld an den Kläger abgeführt habe. Die Revision bemängelt zwar diese Feststellung, weil die Beklagte unter Beweisaustritt behauptet habe, daß U. zur Entgegennahme der Rückzahlungen ermächtigt gewesen sei. Dabei übersieht sie indes, daß nach den Behauptungen der Beklagten die Ermächtigung dem U. von dem Militärbauinspektor R. erteilt sein soll, und daß R. zur Erteilung der Ermächtigung namens des Klägers ebensowenig befugt war, wie er mit verbindlicher Wirkung für den Kläger eine Vereinbarung treffen konnte, kraft deren die Firma Gebr. B. für nicht gelieferte Tonröhren Zahlung vom Kläger fordern und erhalten sollte, um das zuviel empfangene Geld an das Militärbauamt II behufs Verwendung bei anderen Bauten herauszugeben, für welche die vom Kläger zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichten.“